

# **Bekanntmachung zur Verlängerung**

**der**

## **Einundzwanzigsten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO)**

**Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

**vom 13. Januar 2022**

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Die Einundzwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 18. November 2021 wird unter Abänderung von Nr. 9 der Allgemeinverfügung

**bis zum 23. Januar 2022 verlängert.**

### **Begründung:**

Aufgrund der Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante Omikron werden umfangreiche Änderungen zur Isolierung von positiv getesteten Personen, zum Kontaktpersonenmanagement, zur Verfahrensweise für Angehörige der kritischen Infrastruktur sowie für den Entschädigungsprozess erwartet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die notwendigen gesetzlichen Regelungen werden im Detail erst in der 2. Kalenderwoche 2022 vorliegen. Angesichts der am 16. Januar 2022 endenden Gültigkeit der Einundzwanzigsten Allgemeinverfügung bietet es sich an, diese zu verlängern, bis die erwarteten Änderungen feststehen und deren konkrete Umsetzung zwischen SMS, Landesdirektion Sachsen und den Gesundheitsämtern im Freistaat Sachsen abgestimmt ist.

Um eine landeseinheitliche Regelung zu erzielen, hat das SMS im Wege eines Erlasses vom 6. Januar 2022 die Festlegung getroffen, dass Landkreise und Kreisfreien Städte rechtzeitig die Geltung ihrer entsprechenden Allgemeinverfügungen bis zum 23. Januar 2022 zu verlängern haben.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird der vorbenannte Erlass umgesetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 13. Januar 2022



Ralf Hänsel  
Landrat